

118. Der § 20 überleitWD. v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) erlaubt es nicht, den Strafausspruch, der sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hält, mit dem Ziele zu bekämpfen, die Strafe bei gleichbleibender Strafart innerhalb desselben Strafrahmens zu erhöhen oder zu ermäßigen.

V. Straffenat. Ur. v. 10. März 1944 g. L. 5 D 25/44.

I. Landgericht Wien.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten wegen Verbrechens gegen den § 2 WD. gegen Volksschädlinge in Verbindung mit einem Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 173, 174 I d, 176 II a ÖstStG. zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist darauf gerichtet, eine Herabsetzung der Dauer der Zuchthausstrafe zu erreichen. Sie macht geltend, einzelne der Erschwerungsumstände, die das LG. anführt, träfen nicht zu; andererseits habe das LG. Milderungsumstände nicht berücksichtigt, die dem Angeklagten zuzubilligen gewesen wären.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig, weil sie sich auf keine Nichtigkeitsgründe zu stützen vermag, die das Gesetz anführt.

Seit dem Inkrafttreten der überleitWD. v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) kann der im Urteil einer Strafkammer enthaltene Strafausspruch mit der Nichtigkeitsbeschwerde nur aus den Nichtigkeitsgründen des § 281 Nr. 11 ÖstStWD. oder des § 20 überleitWD. angefochten werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht keine Umstände geltend, die einen dieser beiden Nichtigkeitsgründe darstellen könnten. Sie könnte mit der Behauptung solcher Umstände auch keinen Erfolg erzielen. Denn die Strafe hält sich innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens; daher ist keine Nichtigkeit nach dem § 281 Nr. 11 ÖstStWD. gegeben.

Die Anwendung der Milderungs- und Umwandlungsvorschriften des § 54 ÖstStG., des § 265 a ÖstStB. und des Art. VI ÖstStBNov. v. 1918, die mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 20 ÜberleitB. verfolgt werden könnte, ist gemäß dem § 7 StrafenanpassungsB. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844) dann ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Strafe einer reichsrechtlichen Strafvorschrift entnommen wird, die in den Alpen- und Donaureichsgauen gilt.

Es ist auch unzulässig, den § 20 ÜberleitB. mit dem Ziel entsprechend anzuwenden, eine Strafe, die sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens hält, bei gleichbleibender Strafart (vgl. RGSt. Bd. 76 S. 180) innerhalb desselben Strafrahmens zu erhöhen oder zu ermäßigen. Das wäre unvereinbar mit dem Grundgedanken des § 20 ÜberleitB.; er bezweckt nur, die Anfechtung des Strafausspruches dann zu ermöglichen, wenn eine Vorschrift zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt worden ist, die es gestattet, die angedrohte Strafe zu mildern oder umzuwandeln.